



Villeroy & Boch

1748

**Villeroy & Boch Aktiengesellschaft
Mettlach**

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet Villeroy & Boch Aktiengesellschaft.

Ihr Sitz ist Mettlach (Saar).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von keramischen Erzeugnissen aller Art und Erzeugnissen von Kristall und Glas.
2. Das Unternehmen ist berechtigt, auch andere Erzeugnisse herzustellen, herstellen zu lassen, zu bearbeiten, zu kaufen und zu vertreiben. Es darf Dienstleistungen jeder Art ausführen, Lizenzen erwerben und vergeben, andere Unternehmen erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 71.909.376,00 (in Worten: Euro Einundsiebzig Millionen neunhundertneuntausenddreihundertsechundsiebzig)

Es ist eingeteilt in:

- 14.044.800 (in Worten: Vierzehn Millionen vierundvierzigtausendachthundert) Stamm-Stückaktien und
 - 14.044.800 (in Worten: Vierzehn Millionen vierundvierzigtausendachthundert) stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien.
2. Die Stammaktien und die Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber.
 3. Die Inhaber der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um Euro 0,05 je Vorzugs-Stückaktie höhere Dividende als die Inhaber von Stamm-Stückaktien, mindestens jedoch eine Vorzugsdividende in Höhe von Euro 0,13 je Vorzugs-Stückaktie. Reicht in einem Geschäftsjahr der an die Aktionäre auszuschüttende Bilanzgewinn zur Zahlung der Vorzugsdividende von Euro 0,13 nicht aus, so erfolgt die Nachzahlung der Rückstände aus dem an die Aktionäre auszuschüttenden Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen

und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanspruchs desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugs-Stückaktien gewährt wird.

4. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bleibt vorbehalten.
5. Wird eine Kapitalerhöhung dergestalt beschlossen, dass die Einlagen im Laufe des Geschäftsjahres geleistet werden, so kann im Beschluss über die Kapitalerhöhung eine von § 60, Absatz 2, letzter Satz, Aktiengesetz, abweichende Regelung getroffen werden.
6. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
7. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen und Informationen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

II. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die genaue Zahl wird durch den Aufsichtsrat nach den Bedürfnissen der Gesellschaft festgelegt. Ein Vorstandsmitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder in ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzungen. Ist ein Vorsitzender ernannt, gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, sofern einfache Stimmenmehrheit genügt, und der Vorstand mindestens aus drei Mitgliedern besteht.
3. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder nach Einladung sämtlicher Mitglieder gegeben. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist vom Verbot der Mehrfachvertretung - § 181 2. Alt. BGB – befreit.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Mitglieder

Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die in der Hauptversammlung gewählt werden, und aus sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 richtet. Soweit die Hauptversammlung bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt, erfolgt die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

2. Vorzeitige Beendigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten niederlegen.

3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle Anteilseignervertreter neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignerseite aus seiner Mitte

einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden wählen. Er übt, soweit gesetzlich zulässig, im Falle der Verhinderung des ersten Stellvertreters dessen Funktionen aus.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats auszuführen und die hierzu notwendigen Willenserklärungen abzugeben. Falls er Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrates ist, hat er in diesem den Stimmrecht.

4. Einberufung

Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Die Tagesordnung soll den Aufsichtsratsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden.

5. Ersatzmitglieder

Die Hauptversammlung kann gemäß § 101, Absatz 3, Aktiengesetz für die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Hauptversammlung zu wählen sind, Ersatzmitglieder bestellen und zwar dergestalt, dass zwei Ersatzmitglieder bestellt werden, die in einer von der Hauptversammlung festzusetzenden Reihenfolge jeweils an die Stelle vor Beendigung ihrer Amtszeit wegfallender Aufsichtsratsmitglieder treten. Das Aufsichtsratsmandat des zum Ersatzmitglied Bestellten erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der für das vorzeitig ausgeschiedene ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt wird, spätestens jedoch zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

6. Zulässigkeit von Listenwahlen

Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder, ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegten Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.

7. Aufsichtsratsbeschlüsse

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein an-

wesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

8. Dauer der Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern in besonderen Fällen

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds gewählt, so erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl nicht eine andere Amtsdauer beschließt.

9. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen des § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

10. Auslagen und Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen. Sie erhalten weiter pro Sitzung des Gesamtgremiums ein Sitzungsentgelt in Höhe von Euro 1.250,00 (in Worten: Euro eintausendzweihundertfünfzig). Darüber hinaus erhalten sie eine feste jährliche Basisvergütung in Höhe von Euro 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend). Zusätzlich zur Basisvergütung erhalten der Vorsitzende Euro 45.000,00 (in Worten: Euro fünfundvierzigtausend), der oder die stellvertretenden Vorsitzenden Euro 13.500,00 (in Worten: Euro dreizehntausendfünfhundert); die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Investitionsausschusses sowie des Personalausschusses jeweils Euro 4.000,00 (in Worten: Euro viertausend), die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Investitionsausschusses sowie des Personalausschusses jeweils Euro 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

Neben den vorgenannten Fixvergütungen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jeden den Betrag von 10,5 Cent

übersteigenden Cent pro Aktie Aktionärsdividende (Mittel der Dividende, die auf eine Vorzugsaktie bzw. eine Stammaktie gezahlt wird) einen Betrag von zusätzlich Euro 195,00 (in Worten: Euro hundertfünfundneunzig).

Vorstehende Vergütungen werden zuzüglich einer etwaig anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer gezahlt.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied nur während eines Teils des Geschäftsjahrs bestellt, so entsteht ein Anspruch auf Vergütung nur pro rata temporis.

§ 8 Hauptversammlung

1. Abhaltung der Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen, wenn das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- b) Einberufung, Teilnahmebedingungen

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder einer Tochtergesellschaft, in einer Gemeinde im Bezirk des für die Gesellschaft zuständigen Handelsregisters oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der

Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

2. Durchführung der Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von einem von diesem benannten Aufsichtsratsmitglied, oder - falls eine derartige Benennung nicht stattgefunden hat - von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- b) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Im Fall der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

Sofern bei Wahlen zum Aufsichtsrat im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- c) Stimmrecht

Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Falls die Vorzugsaktien aus gesetzlichen Gründen das Stimmrecht gewähren, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden.

- d) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, bereits zu Beginn

oder während der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

- e) Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt in der Einberufung.

III. Gewinnverwendung und Sonstiges

§ 9 Beschlussgegenstände der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Konzernabschlusses.

§ 10 Gründungskosten

Die Gründungskosten werden von der Gesellschaft übernommen.

§ 11 Festsetzungen nach § 27 AktG

1. Die Gesellschafter des in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft geführten und unter der Firma Villeroy & Boch Keramische Werke KG mit dem Sitz in Mettlach (Saar) betriebenen Unternehmens haben das Vermögen dieser Personengesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 40 ff. des Umwandlungsgesetzes vom 6. November 1969 als Gründer auf die gleichnamige Aktiengesellschaft übertragen.
2. Das vorbezeichnete Unternehmen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt. Von diesem Tag an gehen Gefahr, Nutzungen und Lasten auf die Aktiengesellschaft über, nicht jedoch ein Anspruch auf einen für das Geschäftsjahr 1986 evtl. auszuschüttenden Gewinn, der den bisherigen Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft verbleibt.